**Satzung des Reit- und Fahrverein Rausdorf e.V.**

(geänderte Fassung vom 06.08.2021)

**Ein Hinweis vorab:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der *Reit und Fahrverein Rausdorf e.V.,* mit Sitz in Rausdorf, im Kreis Stormarn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist seit Gründung am 01.01.1980 im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Stormarn und durch den Kreisreiterbund Stormarn Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein und deren nachgeordneten Verbände. Die Mitgliedschaft kann auf andere Fachverbände erweitert werden, wenn es der Vereinssport erfordert.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Reit- und Fahrverein Rausdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO);

er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rausdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Rausdorf zu verwenden hat.

**§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Rausdorf bezweckt:

 die Förderung des Reitsports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);

 die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);

 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie

 des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverbund, im Kreissportverband und im Landessportverband.

6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des

Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und

zu Verhütung von Schäden;

8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;

9. die Förderung des Reitens für Menschen mit Handikap

10. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm- mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als

fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmit- gliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und

 Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes

 und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

**§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und

 verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze Verhaltens- und Tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO)und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

 Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

 a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereins-

 interesse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

 b. gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,

 c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

 d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mit- gliedschaft.

**§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge (Geld), Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt nach:

 Aktiven
 Fördernden/Passiven

Jugendlichen bis 18 Jahre/ 1. Kind

ab dem 2. Kind unter 18 Jahre

ab 18Jahre in Ausbildung

 Familienangehörige und Partner

 Ab 2. Kind

 Ehrenmitglieder

**§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

**§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

 a. der Vorsitzende,

 b. der stellvertretende Vorsitzende,

 c. der Kassenwart

 d. der Schriftwart

 e. der Sportwart

 f. der Jugendwart

 g. der Freizeitwart

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende

 Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

 Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist

 innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die

 Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**§ 10 Erweiterter Vorstand**

1. Eine Wahl des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Betriebsinhaber der Reitanlage und der

 Grundeigentümer an. Sie können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Sie sind für die Belange des Reitbetriebes und des Grundeigentums jeweils mit einer Stimme im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse ausgestattet, außer es handelt sich um ein und dieselbe Person, dann zählt die Stimme nur einmal.

3. Gehört der Betriebsinhaber der Reitanlage, oder der Grundeigentümer auch dem wählbaren Vorstand gem. § 10 an, dann zählt auch hier die Stimme nur einmal.

**§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der

 Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,

3. die Führung der laufenden Geschäfte

4. die Einrichtung neuer Sparten, wenn hierfür ein Bedarf besteht

5. die Auflösung einzelner Sparten, wenn kein Bedarf mehr besteht.

**§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden

 beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schrift- lich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende

 Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse

 im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 13 Jugendversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr vor der Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung statt.
2. Vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist nur bei Bedarf eine Jugendversammlung erforderlich.
3. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher.
4. Die Jugendversammlung schlägt den Jugendwart vor.
5. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre.
6. Der Jugendwart lädt entsprechend dem § 8 und § 10 zur Jugendversammlung ein

**§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes,

 mit Ausnahme des erweiterten Vorstandes § 11

2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,

3. die Jahresrechnung,

4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,

6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

7. die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

8. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig

 vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des

 Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

 **§ 15 Online-Mitglieder- und Jugendversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

* alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
* bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen
 in Textform abgegeben hat und
* der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

**§ 16 Datenschutz Persönlichkeitsrechte und Urheberrecht**

* + - 1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
			2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
			3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
2. dass die zu seiner Person gespeicherten Datenberichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
3. dass die zu seiner Person gespeicherten Datengesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. dass die zu seiner Person gespeicherten Datengelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
5. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
6. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
8. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
9. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
10. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
11. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
12. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
	* + 1. Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen von Veranstaltungen und Berichten wird auf die Datenschutzerklärung im Internet verwiesen:

[**https://reitverein-rausdorf.de/datenschutz/**](https://reitverein-rausdorf.de/datenschutz/)

5. Die Bestimmungen zum Urheberrecht sind auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

**https://reitverein-rausdorf.de/impressum/**

**§ 17 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Die Rechnungsprüfung ist vor der Hauptversammlung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist alljährlich die Rechnungsprüfern Bericht zu erstatten.

**§ 18 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

2. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind. Sie müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.

**§ 19 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetrie- bes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veran- staltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistel- lung von den Ansprüchen Dritter.

**§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
4. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit der Versammlung erforderlich.

**§ 21 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.08.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

 Rena Schmolling Claudia Meier Norbert Paech

1. Vorsitzender 2. Vorsitzende Kassenwart